

Stand :2020-11-26

Abstimmungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Karlsruhe

- im Weiteren: „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ -

und

den Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG

1. Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln
- gemeinsamer Vertreter gem. § 22 Abs. 7 VerpackG -
2. INTERSEROH Dienstleistungsgesellschaft mbH, Stollwerckstraße 9A, 51149 Köln
3. Landbell AG, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
4. BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz
5. Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2 bis 4, 50678 Köln
6. Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrook Straße 69, 20097 Hamburg
7. ZENTEK GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6 bis 14, 51149 Köln
8. NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
9. RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49 bis 51, 51069 Köln
10. PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm

- im Weiteren: „Systeme“-

Präambel

- (1) Die Systeme betreiben auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg (Einzugsgebiet gem. § 3 Abs. 16 Satz 2 VerpackG) ein System zur flächendeckenden Erfassung und Verwertung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG ist gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird.
- (2) Der Landkreis Karlsruhe ist gem. § 6 Abs. 1 LAbfG i.V.m. §§ 17, 20 KrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung ersetzt alle bisher zur Abstimmung nach der Verpackungsverordnung getroffenen Vereinbarungen. Sie gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Sie wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung der Sammlung der Systeme nach § 14 Abs. 1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. § 22 VerpackG im Entsorgungsgebiet des Landkreises Karlsruhe. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 und 4 sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.

3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die Systeme stellen sicher, dass die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch den Betrieb ihres Sammelsystems nicht beeinträchtigt werden.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen unterbleiben.
5. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestätigt, dass die Sammlung der Systeme nach § 14 Abs. 1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen in seinem Entsorgungsgebiet abgestimmt ist.
6. Die Systeme haben als gemeinsamen Vertreter gem. § 22 Abs. 7 VerpackG die DSD GmbH benannt. Die Benennung des gemeinsamen Vertreters kann durch schriftliche Mitteilung eines neuen gemeinsamen Vertreters geändert werden.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

1. Die Art und Weise der Erfüllung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergeben sich insbesondere aus der den Systemen bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Karlsruhe in ihrer jeweiligen Fassung. Die Abfallwirtschaftssatzung und das Abfallwirtschaftskonzept sind dieser Vereinbarung als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger informiert den gemeinsamen Vertreter unverzüglich über Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes durch Übersendung der Abfallwirtschaftssatzung bzw. des Abfallwirtschaftskonzeptes in der geänderten

Fassung. Diese ersetzen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Anlagen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung.

2. Das Recht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die Abfallwirtschaftssatzung und/oder das Abfallwirtschaftskonzept zu ändern, bleibt durch diese Abstimmungsvereinbarung unberührt.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das im Landkreis Karlsruhe bestehende System zur Sammlung restentleerter Verpackungen fortgeführt wird.
2. Die Parteien setzen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 VerpackG im gegenseitigen Einvernehmen die bereits am 01.01.2019 im Entsorgungsgebiet des Landkreises Karlsruhe durchgeführte einheitliche Wertstoffsammlung zur Erfassung von
 - Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton,
 - Nichtverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, insbesondere Druckerzeugnissen,
 - Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (künftig auch LVP genannt),
 - Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbunden, die mit LVP stoffgleich sind und
 - Altholz (Kategorien A I bis A III)gemäß der Systemfestlegung in **Anlage 3** fort.
3. Änderungen der Systemfestlegungen zur einheitlichen Wertstoffsammlung in Anlage 3 bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Sie werden erst wirksam, wenn sie in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung dokumentiert sind.

4. Verpackungen aus Glas (Behälterglas) werden von den Systemen oder dem von diesem beauftragten Dritten farbgetrennt gemäß der Systemfestlegung in **Anlage 4** erfasst.
5. Änderungen der Systemfestlegungen in Anlage 4 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Sie werden erst wirksam, wenn sie in der Anlage 4 dokumentiert sind. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Änderungen der Rhythmen der Behälterleerung,
 - b) wesentliche Änderungen der Containerdichte; eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert und
 - c) wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG.
6. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.

§ 4

Einheitliche behältergestützte Wertstoffsammlung und Mitbenutzung der Wertstoffhöfe

1. Die einheitliche Wertstoffsammlung gemäß der Anlage 3 wird von Dritten durchgeführt, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme mit den für sie zu erbringenden Sammel- und (Vor-)sortierleistungen jeweils getrennt beauftragen.
2. Für die Beauftragung des Dritten gelten folgende Maßgaben:
 - a) Der Landkreis Karlsruhe trägt die Kosten für Sammlung, (Vor-)Sortierung und Übergabe der Abfälle zur Entsorgung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einerseits und die Systeme andererseits für 49,5 Masseprozent der in der einheitlichen Wertstoffsammlung in den Wertstoffgefäßen erfassten Abfälle. Dies entspricht dem Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen und des Altholzes einschließlich anteiliger Sortierreste gemäß lit. c. am Wertstoffgemisch. Die Systeme tragen insgesamt die Kosten für den restlichen Mengenanteil (50,5 Masseprozent) der in der einheitlichen Wertstoffsammlung in den Wertstoffgefäßen erfassten Abfälle. Die Einzelheiten der Vergütung der Dritten regeln der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme jeweils in der getrennten Beauftragung der Dritten.
 - b) Im Rahmen der Beauftragung der Dritten vereinbaren der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme mit diesen, dass der Landkreis nach der (Vor-)Sortierung der in den Wertstoffgefäßen erfassten Abfälle von der Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen 60 Masseprozent sowie die aussortierten stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbunden und das aussortierte Altholz (Kategorien A I bis A III) vollständig erhält. Die übrigen aussortierten Wertstoffe sind an die Systeme insgesamt herauszugeben. Die Aufteilung der an die Systeme insgesamt herauszugebenden Wertstoffe auf die einzelnen Systeme regeln diese untereinander oder mit den beauftragten Dritten.
 - c) Im Rahmen der Beauftragung der Dritten vereinbaren der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme mit diesen, dass der Landkreis und die Systeme jeweils nach ihrem Masseanteil gemäß Absatz 2.lit. a) für eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung

der Sortierreste aus der Sortierung der in den Wertstoffgefäßen erfassten Abfälle sorgen und die dafür entstehenden Kosten entsprechend den Masseanteilen tragen. Die Aufteilung der an die Systeme insgesamt herauszugebenden Sortierreste auf die einzelnen Systeme regeln diese untereinander oder mit den beauftragten Dritten.

- d) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger lässt jährlich auf eigene Kosten repräsentative Sortieranalysen des Inhalts der Wertstoffgefäße erstellen. Die Sortieranalysen haben den Anteil der PPK-Anteile insgesamt am Wertstoffgemisch, den Anteil des in Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten PPK am gesamten PPK, den Anteil der Sorten Deinking (1.11), Mischpapier (1.02) sowie Kaufhausaltpapier (1.04) am gesamten PPK, den Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbunden und des Altholzes (einschließlich anteilige Sortierreste), den Anteil der Leichtverpackungsabfälle in Zuständigkeit der Dualen System, sowie den Anteil der Fehlwürfe zu ermitteln. Ergeben die Sortieranalysen einen Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen an der Menge der in der einheitlichen Wertstoffsammlung erfassten Abfälle, der um mehr als 10 Prozent von dem in Absatz 2 lit. a) festgelegten Anteil abweicht, oder einen Anteil des in Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten PPK am gesamten PPK, der um mehr als 10 Prozent vom dem in Absatz 2 lit. b) festgelegten Anteil abweicht, sind sowohl die Kostenanteile nach Absatz 2 lit. a) und Absatz 2 lit c) als auch die Anteile der an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einerseits und die Systeme andererseits gem. Absatz 2 lit. b) zur Verwertung herauszugebenden Wertstoffe auf Grundlage der Ergebnisse der Sortieranalysen neu zu verhandeln.
3. Nach der Abfallwirtschaftssatzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers können Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle und Altholz (Kategorien A I bis A III) neben anderen Abfällen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch auf den Wertstoffhöfen des Landkreises zur Entsorgung überlassen werden. Eine Mitbenutzung der Wertstoffhöfe durch die Systeme wird nicht vereinbart. Abfälle, die auf den Wertstoffhöfen erfasst werden, werden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt. Der öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger führt gegenüber den Systemen keinen Nachweis über die Mengen der auf den Wertstoffhöfen erfassten Abfälle.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Systeme werden dabei vom gemeinsamen Vertreter gem. § 22 Abs. 7 VerpackG vertreten. Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackun-

gen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird den gemeinsamen Vertreter und den von den Systemen beauftragten Dritten über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile bis Ende Februar eines jeden Jahres unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenige Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Störungen des Systembetriebs

1. Bei Störungen des Sammelsystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
 - unterbliebenen oder verspäteten Leerungen der Container oder
 - Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach einmaliger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung Maßnahmen zur Beseitigung der Störung auf Kosten der Systeme durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Die schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung ist an den gemeinsamen Vertreter zu richten. Bei Gefahr in Verzug bedarf die Anordnung der Maßnahmen keiner vorherigen Aufforderung zur Beseitigung der Störung unter Fristsetzung.
2. Für mögliche Kostenerstattungsansprüche des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 22 Abs. 9 VerpackG zu bestimmen ist.
3. Die Systeme haben keinen Anspruch darauf, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Maßnahmen nach Absatz 1 ergreift.
4. Bei Störungen der einheitlichen behältergestützten Wertstoffsammlung machen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme jeweils von ihren vertraglichen Rechten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Dritten Gebrauch. Soweit erforderlich stimmen sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der gemeinsame Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der einheitlichen Wertstoffsammlung ab. Liegt die Störung der einheitlichen behältergestützten Wertstoffsammlung in der Verantwortung der Systeme oder eines einzelnen Systems (z.B. Einstellung der Zahlungen an den Dritten), werden die Systeme alle erforderlichen

Maßnahmen ergreifen, um eine störungsfreie Fortsetzung der einheitlichen Wertstoffsammlung zu gewährleisten.

§ 7

Vergabe von Sammelleistungen

1. Bei der Vergabe der Sammelleistungen für Verpackungen aus Glas durch die Systeme gem. § 23 VerpackG hat der Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) diese Abstimmungsvereinbarung zu beachten und rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn die Systemfestlegung gem. **Anlage 4** mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzugleichen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Abgleich nach Satz 1 ändert diese Abstimmungsvereinbarung und die Systemfestlegung in Anlage 4 nicht.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen.
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – spätestens bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakte des Auftragnehmers der Sammelleistung) mitzuteilen und geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln sowie einen kompetenten Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.
4. Im Falle eines außerordentlichen Wechsels des Auftragnehmers der Sammelleistung ohne vorausgehendes Vergabeverfahren nach § 23 VerpackG hat der Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Informationen, wie insbesondere

Telefonnummer, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt des neuen Auftragnehmers mitzuteilen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme vereinbaren mit dem Dritten, der gemäß § 4 mit den Sammelleistungen der einheitlichen Wertstoffsammlung beauftragt wird, dass Wertstofftonnen, die im erheblichen Umfang falsch befüllt sind, nicht geleert werden. Sie erhalten eine Kennzeichnung (Hinweis auf die falsche Befüllung) und werden im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geleert. Der Inhalt wird als Hausmüll entsorgt.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Erfüllt ein System Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß und entstehen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG beim Land Baden-Württemberg hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Lässt sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen, werden alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG in Anspruch genommen.
2. Das System unterwirft sich gem. § 54 Satz 2 LVwVfG i.V.m. § 61 LVwVfG wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). In Fällen, in denen die Pflichtverletzung nicht einem System alleine zugeordnet werden kann, werden alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG in Anspruch genommen.
3. Eine vorherige Aufforderung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Absatz 1

oder Absatz 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.

4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Anpassung der Abstimmungsvereinbarung

1. Ergibt sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung, nimmt der gemeinsame Vertreter mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung an die veränderten Rahmenbedingungen auf. Werden die Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Ergibt sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen. Die Systeme werden dabei vom gemeinsamen Vertreter vertreten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Den Parteien ist das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom [.....] BGBl. I, S. bekannt. Es berechtigt die Parteien nicht, Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung zu fordern.

3. Die Parteien sind außerdem verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen, wenn die zuständige Behörde gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder gegenüber den Systemen oder gegenüber allen Vertragsparteien die getrennte Sammlung einzelner Abfallarten, die in der einheitlichen Wertstofftonne erfasst werden, insbesondere die getrennte Erfassung von PPK-Abfällen, anordnet und diese Anordnung bestandskräftig wird. Die Systeme sind auf Verlangen des Landkreises Karlsruhe verpflichtet, Klage gegen eine entsprechende Anordnung zu erheben, wenn sich der Landkreis Karlsruhe zugleich verpflichtet, die Kosten des Klageverfahrens zu übernehmen.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.

4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2021 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam.
2. Diese Vereinbarung gilt unbefristet; § 11, bleibt unberührt.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,

- b) ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
 - c) die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in Baden-Württemberg wirksam widerrufen wurde oder
 - d) nach einem Anpassungsverlangen nach § 4 Abs. 2 lit. d innerhalb von sechs Monaten kein Einvernehmen über die Neufestlegung der Kostenanteile nach § 4 Abs. 2 lit. a, § 4 Abs. 2 lit. c oder über die Neufestlegung der Anteile der an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einerseits und den Systemen andererseits gem. § 4 Abs. 2 lit b zur Verwertung herauszugebenden Abfälle erzielt wird, das die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme erhält.
4. Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirksam gekündigt ist.
5. § 60 LVwVfG bleibt unberührt.

§ 13

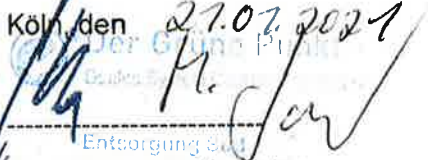
Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch

eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. In Fällen höherer Gewalt ist der hiervon betroffene Vertragspartner für die Dauer und den Umfang der Auswirkung von den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung befreit. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Haben Fälle höherer Gewalt zur Folge, dass die Sammlung restentleerter Verpackungen beeinträchtigt wird, stimmen sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der gemeinsame Vertreter über geeignete Maßnahmen, wie z.B. die vorübergehende Bereitstellung von Sammelcontainern für die Verpackungen auf den Wertstoffhöfen oder neben den Glascontainern, ab, um eine geordnete Sammlung der Verpackungen aus Glas und aus PPK sowie der Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen – gegebenenfalls zusammen mit den weiteren Abfällen, die in der einheitlichen Wertstoffsammlung erfasst werden – sicherzustellen.

Köln, den 27.07.2021

Entsorgung S
Gemeinsamer Vertreter
Telefon 0021.53203-0 Fax 0021.53203-10

Karlsruhe, den _____

öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK – entfällt -

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen – entfällt -

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur – entfällt -

Anlage 8: gemeinsame Wertstofffassung, falls vereinbart – entfällt -

Anlage 3

Systemfestlegung für die einheitliche Wertstoffsammlung

1. Abfälle, die in der einheitlichen Wertstoffsammlung erfasst werden:

- Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton,
- Nichtverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, insbesondere Druckerzeugnisse,
- Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (LVP),
- Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbunden, die mit LVP stoffgleich sind und
- Altholz (Kategorien A I bis A III).

2. Zugelassene Wertstoffgefäße:

Nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe sind als Wertstoffgefäße für die einheitliche Wertstoffsammlung Müllgroßbehälter ohne Registerchip mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l zugelassen.

Die Wertstoffgefäße stehen im Eigentum des beauftragten Dritten und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

Die Wertstoffgefäße müsse in geeigneter Weise als solche gekennzeichnet sein und sich hinreichend von den im Entsorgungsgebiet des Landkreises Karlsruhe zugelassenen Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle und für die Sammlung von Bioabfall zugelassenen Müllgroßbehältern unterscheiden.

- 3. Sammelrhythmus:** 2-wöchentlich

Anlage 4

Systemfestlegung für die Erfassung von Verpackungen aus Glas

Sammelsystem: Depotcontainer zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

Anteil der Systeme: 100 % der Erfassungsmenge

Behälterart: Geschlossene Depotcontainer mit Einwurföffnung mit einem Volumen von 3 bis 5 Kubikmetern. Lärmgedämmt, technisch und optisch einwandfrei.

Behälterdichte: Eine Sammelstation je 500 Einwohner

Werden Sammelstationen auf öffentlichen Flächen eingerichtet, sind diese Standplätze mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe im Einvernehmen abzustimmen. Gegebenenfalls sind mit den Städten und Gemeinden gesonderte Vereinbarungen über die Bereitstellung der Standplätze zu treffen. Der Landkreis Karlsruhe stellt keine Standplätze für die Sammelcontainer für Glas zur Verfügung.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind weitere Standplätze einzurichten und mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren.

Leerungsrhythmus: Nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich. Der Landkreis Karlsruhe wird über die Sammeltour und die Leerungszeiten der einzelnen Behälter unterrichtet.

Nach und zwischen Feiertagen (insbesondere Ostern, Weihnachten und Silvester) können zusätzliche Leerungen erforderlich sein. Im Zeitraum zwischen dem 20.12. und Silvester und in den ersten 10 Werktagen des neuen Jahres

ist die Leerungshäufigkeit bedarfsgerecht zu erhöhen. Während dieses Zeitraums ist der Samstag als zusätzlicher Arbeitstag vorzusehen.

Nach Aufforderung durch die Standortgemeinde sind volle Behälter unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, zu entleeren.

Leerungszeiten: Die Container dürfen nur in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen geleert werden.

Beistellung von Glas: Neben den Containern abgestelltes Glas ist bei der Leerung zu entfernen.

Reinigung und Instandhaltung: Die Verkehrssicherungspflicht für die Depotcontainer obliegt den Systemen bzw. dem von ihnen mit der Glas-Erfassung beauftragten Dritten.

Die Container sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu reinigen. Die Container müssen instand gehalten werden und sind bei Bedarf (z.B. Beschädigung, Verschmutzung, Verwitterung, Vandalismus) unverzüglich zu reparieren, zu säubern oder auszutauschen.

Kennzeichnung der Container: Auf den Containern sind Hinweise auf die Systemzugehörigkeit, zur richtigen Nutzung und Verkehrssicherung, zu den von den Systemen beauftragten Dritten sowie eine Service-Telefonnummer für etwaige Nachfragen/Beschwerden von Benutzern sichtbar anzubringen. Das Service-Telefon muss kostenlos oder über eine herkömmliche Festnetznummer (keine Service-Dienstnummer) zu erreichen sein. Es muss zu den geschäftsüblichen Zeiten, jedoch mindestens von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an den Samstagen, an denen eine Feiertagsvor- oder -nachabfuhr durchgeführt wird, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr erreichbar sein.